Handwerkskammer Lübeck

Entschädigungssätze

für bare Auslagen und Zeitversäumnis für die Mitglieder der Zwischen-, Abschluss- und Gesellenprüfungsausschüsse im Bezirk der Handwerkskammer Lübeck

I. Ersatz der baren Auslagen

1. Fahrkostenvergütung

a) Bei der Benutzung privateigener Kraftfahrzeuge zur Erledigung von Dienstgeschäften können für jeden notwendigen und nachgewiesenen Fahrkilometer 0,30 € vergütet werden.
b) Werden bei der Erledigung von Dienstgeschäften öffentliche Verkehrsmittel in Anspruch genommen, so können die Kosten der 2. Wagenklasse vergütet werden.

2. Tage- und Übernachtungsgeld

Es werden vergütet:

a)	bei Dienstreisen bis zu einem halben Tag der dienstlichen Inanspruchnahme	15,-- €
b)	bei Dienstreisen je Tag der dienstlichen Inanspruchnahme	30,-- €
c)	als Übernachtungsgeld je Nacht	30,-- €

Soweit das Übernachtungsgeld in begründeten Fällen nicht ausreicht, können gegen Nachweis auch höhere Übernachtungskosten erstattet werden.

II. Entschädigung für Zeitaufwand

Es werden vergütet:

a)	bei einer dienstlichen Inanspruchnahme bis zu einem halben Tag	50,-- €
b)	bei einer dienstlichen Inanspruchnahme eines ganzen Tages	100,-- €
c)	bei einer dienstlichen Inanspruchnahme von mehr als 12 Stunden für jede weitere angefangene Stunde	10,-- €
d)	Soweit die zuvor bezeichneten Sätze nicht den nachgewiesenen Lohnausfall decken, ist dieser zu zahlen.	

III. Abgrenzung des Zeitaufwandes

Für die Bemessung der Vergütung der Entschädigungssätze zu I. und II. werden die folgenden Stunden zugrunde gelegt:

1. Ein Zeitaufwand bis 6 Stunden wird als halber Tag gerechnet.
2. Ein Zeitaufwand von über 6 Stunden bis 12 Stunden gilt als ganzer Tag

IV. Beaufsichtigung von schriftlichen Prüfungsarbeiten; Ausarbeitung von Prüfungsaufgaben und Erstkorrektur von Prüfungsarbeiten

1. Schriftliche Prüfung

Für die Beaufsichtigung von schriftlichen Prüfungsarbeiten erhält der Aufsichtsführende die Entschädigung gemäß I und II. Werden die schriftlichen Prüfungsarbeiten während der Unterrichtszeit unter Aufsicht des Lehrers durchgeführt, erhält dieser keine Entschädigung. Wirken abwechselnd zwei Aufsichtsführende bei der Beaufsichtigung mit, so wird die Entschädigung aufgeteilt.

2. Ausarbeitung von Prüfungsaufgaben

a) Zwischenprüfung bzw. Teil 1 der Abschluss-/Gesellenprüfung:
Für die Aufgabenstellung wird für die gesamte Prüfung eine Vergütung von 40,- € pauschal gewährt.

b) Abschluss-/Gesellen- oder Teil 2 der Abschluss-/Gesellenprüfung:
Für die Aufgabenstellung wird eine Vergütung von 20,- € pro Prüfungsfach bzw. -bereich gemäß der Ausbildungsordnung gewährt.

Werden überregional erstellte einheitliche Aufgaben zugrunde gelegt, erfolgt keine Entschädigung.

3. Korrektur von schriftlichen Prüfungsarbeiten

a) Zwischenprüfung bzw. Teil 1 der Abschluss-/Gesellenprüfung:
Für die Erstkorrektur außerhalb der Prüfungstage wird pro Prüfling und Prüfung eine Entschädigung von 15,- € gewährt.

b) Abschluss-/Gesellen- oder Teil 2 der Abschluss-/Gesellenprüfung:
Für die Erstkorrektur außerhalb der Prüfungstage wird pro Prüfling und Prüfungsfach bzw. -bereich eine Entschädigung von 6,50 € gemäß der Ausbildungsordnung gewährt.